Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3149/92 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1992

mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft

(ABl. L 313 vom 30.10.1992, S. 50)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 3550/92 der Kommission vom9. Dezember 1992	L 361	19	10.12.1992
►**M2**	Verordnung (EWG) Nr. 2826/93 der Kommission vom 15. Oktober 1993	L 258	11	16.10.1993
►**M3**	Verordnung (EG) Nr. 267/96 der Kommission vom 13. Februar 1996	L 36	2	14.2.1996
►**M4**	Verordnung (EG) Nr. 2760/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999	L 331	55	23.12.1999
►**M5**	Verordnung (EG) Nr. 1098/2001 der Kommission vom 5. Juni 2001	L 150	37	6.6.2001
►**M6**	Verordnung (EG) Nr. 1921/2002 der Kommission vom 28. Oktober 2002	L 293	9	29.10.2002
►**M7**	Verordnung (EG) Nr. 2339/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003	L 346	29	31.12.2003
►**M8**	Verordnung (EG) Nr. 1903/2004 der Kommission vom 29. Oktober 2004	L 328	77	30.10.2004
►**M9**	geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 537/2005 der Kommission vom 7. April 2005	L 89	3	8.4.2005
►**M10**	Verordnung (EG) Nr. 1608/2005 der Kommission vom 30. September 2005	L 256	13	1.10.2005

NB: Diese konsolidierte Fassung enthält Bezugnahmen auf die Europäische Rechnungseinheit und/oder den Ecu, welche ab 1. Januar 1999 als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind — Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3308/80 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1) und Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3149/92 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1992

mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft ([1]), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ([2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ([3]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unter Berücksichtigung der in mehreren Jahren mit der Anwendung der Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 erworbenen Erfahrung empfiehlt es sich, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 der Kommission ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 583/91 ([5]), erlassenen Durchführungsbestimmungen anzupassen und durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen, um Mißverständnissen vorzubeugen und eine bessere Übersicht zu gewährleisten.

Insbesondere ist es angezeigt, Verfahren und Modalitäten der Erstellung eines Jahresprogramms für die Verteilung von Interventionserzeugnissen durch die Kommission nach Maßgabe der Angaben der Mitgliedstaaten zu vereinfachen und die zeitliche Planung unter Berücksichtigung der an die Verteilung an die Bedürftigen gestellten Anforderungen und der notwendigen Finanzierung der Interventionsbestände entsprechend auszugestalten.

An die Bedürftigen in der Gemeinschaft werden landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel in der Regel in Form von Erzeugnissen verteilt, die aus zu verarbeitenden und abzufüllenden Interventionsbeständen gewonnen werden. Das angestrebte Ziel läßt sich jedoch auch durch Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln derselben, auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitgestellten Erzeugnisart erreichen. In diesem Fall wird eine Lieferung durch Abgabe von Erzeugnissen bezahlt, die bei den Interventionslagern zu entnehmen sind.

Für eine gute Verwaltung dieser Regelung müssen die günstigsten Lieferbedingungen, wenn die Lieferung Verarbeitungserzeugnisse betrifft oder eine besondere Abfüllung voraussetzt, durch Ausschreibung festgestellt werden.

Es sind die Bedingungen festzulegen, unter denen Hilfsorganisationen die Kosten des Erzeugnistransports und gegebenenfalls die Verwaltungskosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erstattet werden. Die Transportkosten werden unter Zugrundelegung pauschaler Sätze erstattet. Es sollte jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, diese Kosten durch Ausschreibung festzustellen. Außerdem sind die Modalitäten der Verbuchung des Werts der aus den Interventionslagern ausgelagerten Erzeugnisse im Rahmen der Abteilung Garantie des

([1]) ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
([3]) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
([4]) ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 33.
([5]) ABl. Nr. L 65 vom 12. 3. 1991, S. 32.

▼B

EAGFL sowie die Einzelheiten zu bestimmen, die bei einer Umlagerung von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu beachten wird.

Ferner müssen die Kurse festgesetzt werden, mit denen der Buchwert der Erzeugnisse sowie u.a. die Transport- und Verwaltungskosten umzurechnen sind. Zur Verhütung wechselkursabhängiger Verzerrungen sollte ein Kurs angewandt werden, der der wirtschaftlichen Realität näher kommt als der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, aber auch der Anwendung des Berichtigungsfaktors gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 Rechnung trägt. Nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 3152/85 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3237/90 [2], über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 ist der entsprechende Umrechnungskurs zu veröffentlichen.

Der Zweck der vorliegenden Regelung und die Art der Umlagerung von Interventionserzeugnissen rechtfertigen, daß weder Währungsausgleichsbeträge noch gegebenenfalls die Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus gemäß der Beitrittsakte Spaniens und Portugals angewandt werden.

Diese Verordnung sollte ab Beginn der Laufzeit des Verteilungsprogramms, d.h. ab 1. Oktober 1992, angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten, die die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 eingerichtete Maßnahme zugunsten der Bedürftigen in der Gemeinschaft anzuwenden wünschen, unterrichten hierüber die Kommission alljährlich spätestens bis zum 15. Februar, der der Laufzeit des in Artikel 2 bezeichneten Jahresprogramms vorangeht.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens bis zum 31. Mai folgendes mit:

a) die in Tonnen ausgedrückte Menge jeder Erzeugnisart, die zur Programmdurchführung auf Landesebene in dem betreffenden Rechnungsjahr erforderlich ist;

b) die Form, in der die Erzeugnisse an die Empfänger verteilt werden sollen;

c) die Kriterien, nach denen die Empfänger auszuwählen sind;

d) gegebenenfalls die Höhe des Kostenbeitrags, der von den Empfängern gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 verlangt werden kann.

▼M8

(3) Im Sinne dieser Verordnung sind „Bedürftige“ natürliche Personen, Einzelpersonen und Familien oder aus diesen Personen bestehende Gruppierungen, deren soziale und finanzielle Abhängigkeit nach einschlägigen Kriterien, die von den zuständigen Behörden aufgestellt wurden, feststeht bzw. anerkannt ist oder anhand der von den Wohltätigkeitseinrichtungen angewandten und von den zuständigen Behörden genehmigten Kriterien bestimmt wird.

▼B

Artikel 2

▼M3

(1) Die Kommission beschließt jährlich bis zum 1. Oktober einen Jahresplan für die Verteilung von Nahrungsmitteln an bedürftige

[1] ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 310 vom 9. 11. 1990, S. 18.

▼M3

Personen, aufgegliedert nach einzelnen Mitgliedstaaten. Bei der Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Mitgliedstaaten stützt sich die Kommission auf die zuverlässigsten Schätzungen über die jeweilige Anzahl der Bedürftigen. Sie berücksichtigt ferner Plandurchführung und Erzeugnisverwendung in den vorhergehenden Anwendungsjahren, insbesondere aufgrund der Berichte nach Artikel 10.

▼B

(2) Vor Erstellung des Jahresprogramms hört die Kommission die wichtigsten Organisationen an, die mit den Problemen der Bedürftigen in der Gemeinschaft vertraut sind.

▼M3

(3) In dem Jahresplan werden insbesondere festgelegt:

1. für jeden Mitgliedstaat, der die Maßnahme durchführt:

 a) der Höchstrahmen der zur Durchführung des Plans bereitgestellten Haushaltsmittel;

 b) die aus Beständen der Interventionsstellen bereitzustellenden Mengen nach Erzeugnisart;

 c) die für jeden Kauf auf dem Gemeinschaftsmarkt für den Fall vorzusehende Beteiligung, daß von dem jeweiligen Erzeugnis, wie bei der Annahme des Jahresplans festgestellt, vorübergehend keine Interventionsbestände zur Verfügung stehen.

 Diese Beteiligung richtet sich bei den jeweiligen Erzeugnissen nach den in der Mitteilung gemäß Artikel 1 Absatz 2 genannten Mengen, nach den aus Interventionsbeständen nicht verfügbaren Mengen, den in den vorhergehenden Anwendungsjahren nachgefragten und zugeteilten Erzeugnissen und ihrer tatsächlichen Verwendung.

 Diese Beteiligung wird gemäß Artikel 5 Absatz 1 in dem jeweiligen Buchwert der aus Interventionsbeständen nicht verfügbaren Erzeugnisse in Ecu ausgedrückt;

 d) gegebenenfalls eine Beteiligung am Ankauf von einem oder mehreren Erzeugnissen, die im Nachfragemitgliedstaat nicht zur Verfügung stehen, auf den Gemeinschaftsmarkt, wenn der zur Plandurchführung in diesem Mitgliedstaat erforderliche innergemeinschaftliche Transport höchstens 60 Tonnen des nicht verfügbaren Erzeugnisses betrifft.

 Diese Beteiligung wird nach dem jeweiligen Buchwert der Erzeugnisse entsprechend Artikel 5 Absatz 1 in Ecu ausgedrückt;

2. die erforderlichen Haushaltsmittel für den innergemeinschaftlichen Transport der in einem Mitgliedstaat benötigten Erzeugnisse aus Interventionsbeständen eines anderen Mitgliedstaats.

▼B

(4) Die Kommission sorgt für die unverzügliche Veröffentlichung des Programms.

▼M8

Artikel 3

(1) Die Laufzeit des Programms beginnt am 1. Oktober und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres.

(2) Die Auslagerung der Erzeugnisse aus den Interventionsbeständen erfolgt zwischen dem 1. Oktober und dem 31. August des folgenden Jahres in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend den Erfordernissen der Programmdurchführung.

70 % der Mengen gemäß Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b) müssen vor dem 1. Juli des Jahres der Programmdurchführung aus den Interventionsbeständen ausgelagert werden. Diese Verpflichtung gilt allerdings nicht für zugewiesene Mengen von 500 Tonnen oder weniger. Die Mengen, die bis zum 30. September des Jahres der Programmdurchführung nicht aus den Interventionsbeständen

▼M8

entnommen wurden, werden dem Mitgliedstaat, dem sie im Rahmen des betreffenden Programms zugeteilt wurden, nicht länger zugewiesen.

Im Fall von Butter und Magermilchpulver müssen jedoch 70 % der Erzeugnisse im Rahmen des Jahresprogramms 2005 vor dem 1. März des Jahres der Programmdurchführung und ab dem Jahresprogramm 2006 vor dem 1. Februar aus den Interventionsbeständen entnommen werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für zugewiesene Mengen von 500 Tonnen oder weniger.

Die auszulagernden Erzeugnisse müssen innerhalb von 60 Tagen nach Erteilung des Zuschlags aus den Interventionsbeständen entnommen werden.

(3) Während der Laufzeit des Programms melden die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich etwaige Änderungen bei der Durchführung in ihrem Hoheitsgebiet, wobei die jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel keinesfalls überschritten werden dürfen. Die Meldungen müssen alle sachdienlichen Informationen enthalten. Betreffen begründete Änderungen mindestens 5 % der im Gemeinschaftsplan je Erzeugnis vorgesehenen Mengen bzw. Mittelansätze, so wird das Programm angepasst.

(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die bei der Durchführung des Programms zu erwartenden Einsparungen. Die Kommission kann die verfügbaren Haushaltsmittel anderen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der etwaigen Anträge und der tatsächlichen Verwendung der bereitgestellten Erzeugnisse sowie der Beteiligungen in den vorhergehenden Anwendungsjahren zuweisen.

▼M3

Artikel 4

(1) Die Durchführung des Programms umfaßt:

a) die Lieferung der Erzeugnisse aus Interventionsbeständen;

b) die Lieferung der dem Gemeinschaftsmarkt entnommenen Erzeugnisse nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben c) und d).

Die auf dem Markt entnommenen Erzeugnisse müssen derselben Erzeugnisgruppe angehören wie die aus Interventionsbeständen vorläufig nicht verfügbaren Erzeugnisse.

▼M10

Steht aus Interventionsbeständen kein Reis zur Verfügung, so kann die Kommission die Entnahme von Getreide aus Beständen einer Interventionsstelle als Zahlung für die Lieferung von auf dem Markt beschafftem Reis oder Reiserzeugnissen genehmigen.

▼M3

Mit der Entnahme eines Erzeugnisses aus dem Markt wird erst begonnen, wenn alle entsprechenden Lieferungen aus Interventionsbeständen nach Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe b) einschließlich etwaiger Transporte nach Artikel 7 zugeteilt sind. Die zuständige einzelstaatliche Behörde unterrichtet die Kommission über den Beginn der Entnahme aus dem Markt.

(2) a) Betrifft die Lieferung Erzeugnisse aus Interventionsbeständen, so führt die zuständige einzelstaatliche Behörde eine Ausschreibung durch oder läßt diese durchführen, um die günstigsten Lieferbedingungen zu bestimmen. In der Ausschreibung werden Art und Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse genau festgelegt. ►M7 Das zu liefernde Erzeugnis ist das den Interventionsbeständen entnommene Erzeugnis in unverarbeitetem Zustand oder nach Verpackung bzw. Abfüllung und/oder Verarbeitung oder ein Erzeugnis, das auf dem Gemeinschaftsmarkt durch die Entnahme eines Erzeugnisses aus den Beständen einer Interventionsstelle als Zahlung für die Lieferung beschafft wird. ◄

▼**M3**

Die Ausschreibung bezieht sich

— entweder auf die Kosten für die Verarbeitung und/oder Verpackung bzw. Abfüllung der Erzeugnisse aus Interventionsbeständen

— oder auf die Menge verarbeiteter, verpackter bzw. abgefüllter Agrarerzeugnisse bzw. Nahrungsmittel, die gegen Zahlung in Form von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen aus diesen gewonnen werden kann,

— oder auf die Menge verarbeiteter Agrarerzeugnisse bzw. Nahrungsmittel, die gegen Zahlung in Form von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen der gleichen Erzeugnisgruppe auf dem Markt erhältlich oder verfügbar ist.

▼**M7**

Im Fall gemäß Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich wird, sofern es sich um die Lieferung von Getreide oder Getreideerzeugnissen handelt, in der Ausschreibung spezifiziert, dass das zu entnehmende Erzeugnis ein bestimmtes Getreide aus Beständen einer Interventionsstelle ist. Handelt es sich um die Lieferung von Milcherzeugnissen, so wird in der Ausschreibung spezifiziert, welches Erzeugnis — d. h. Butter oder Magermilchpulver — den Beständen einer Interventionsstelle nach Maßgabe der verfügbaren Bestände dieser Stelle zu entnehmen ist.

▼**M10**

Im Fall gemäß Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich wird, sofern es sich um die Lieferung von Reis oder Reiserzeugnissen im Austausch gegen aus Interventionsbeständen entnommenes Getreide handelt, in der Ausschreibung spezifiziert, dass das zu entnehmende Erzeugnis ein bestimmtes Getreide aus Beständen einer Interventionsstelle ist.

▼**M3**

Umfaßt die Lieferung die Verarbeitung und/oder Verpackung bzw. Abfüllung der Erzeugnisse, so verpflichtet die genannte Ausschreibung den Bieter zur Leistung einer Sicherheit zugunsten der Interventionsstelle entsprechend Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission ([1]) in Höhe des Interventionspreises vom Tag der Übernahme zuzüglich 10 %. Bei Anwendung von Titel V der genannten Verordnung ist die Hauptforderung die Lieferung des Erzeugnisses für den vorgesehenen Verwendungszweck. Dieser Absatz gilt nicht, wenn das Interventionsbeständen entnommene Erzeugnis dem Zuschlagsempfänger als Sachleistung für eine bereits durchgeführte Lieferung zur Verfügung gestellt wird.

b) Betrifft die Lieferung Agrarerzeugnisse bzw. Nahrungsmittel, die dem Markt zu entnehmen sind, so führt die zuständige einzelstaatliche Behörde eine Ausschreibung durch, um die günstigsten Lieferbedingungen zu bestimmen. In der Ausschreibung werden Art und Merkmale der bereitzustellenden Erzeugnisse oder Nahrungsmittel, die Vorschriften über Verpackung/Abfüllung und Kennzeichnung sowie die sonstigen Lieferverpflichtungen genau festgelegt.

Die Ausschreibung bezieht sich auf die gesamten Kosten der Lieferung. Die Angebote betreffen

— entweder die Höchstmenge der zu beschaffenden Agrarerzeugnisse oder Nahrungsmittel, entsprechend einem in der Ausschreibung festgesetzten Geldbetrag,

— oder die Kosten der Übernahme einer in der Ausschreibung festgesetzten Menge.

([1]) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

▼M10

(2a) Die aus der Intervention stammenden Erzeugnisse können in andere Erzeugnisse, die auf dem Markt für die Herstellung der zur Ausführung des Plans zu liefernden Nahrungsmittel beschafft werden, eingearbeitet oder diesen zugesetzt werden. In diesem Fall müssen die aus Interventionsbeständen entnommenen Erzeugnisse mindestens 40 % des Eigengewichts des zu liefernden Nahrungsmittels ausmachen.

Im Fall gemäß Unterabsatz 1 wird in der Ausschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus Interventionsbeständen entnommenen Erzeugnisse mindestens 40 % des Eigengewichts des zu liefernden Nahrungsmittels ausmachen müssen.

▼M3

(3) Die Transportkosten werden im Wege der Ausschreibung bestimmt.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Lieferung den Transport der Erzeugnisse zu den Lagerstellen der Hilfsorganisationen einschließt. In diesem Fall enthält die Ausschreibung eine besondere Auflage für den Transport, der in den Angeboten als getrennte Kostenposition aufzuführen ist.

Die Angebote betreffen den Transport und werden in Landeswährung ausgedrückt.

Die Transportkosten werden nicht in Form von Erzeugnissen bezahlt.

(4) Die Ausschreibungen müssen die Gleichbehandlung aller in der Gemeinschaft niedergelassenen Interessenten gewährleisten. Sie werden in den einschlägigen amtlichen Veröffentlichungen bekanntgemacht; vollständige Ausschreibungsunterlagen werden den Interessenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden übermitteln der Kommission rechtzeitig vor der geplanten Durchführung des Plans die Ausschreibungsbestimmungen für die Lieferung aus Interventionsbeständen bzw. durch Entnahme aus dem Markt.

▼M4

(5) Die Ausschreibungen müssen die erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung der Lieferung, insbesondere hinsichtlich der Qualität, der Aufmachung und der Kennzeichnung der Erzeugnisse enthalten. Sie müssen auch eine Bestimmung enthalten, gemäß der die zuständige Behörde bei der Festsetzung des zu zahlenden Betrags Kürzungen vornehmen kann, wenn die Qualität, die Aufmachung oder die Kennzeichnung der Erzeugnisse nicht genau den Vorschriften entspricht, jedoch der Annahme der Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht entgegensteht.

▼M6

Artikel 5

(1) Zur Verbuchung durch den EAGFL, Abteilung Garantie, und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates [1] entspricht der Buchwert der aufgrund dieser Verordnung bereitgestellten Interventionserzeugnisse für jedes Rechnungsjahr dem am 1. Oktober geltenden Interventionspreis.

▼M10

▼M6

Für die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben, wird der Buchwert der Interventionserzeugnisse anhand des am 1. Oktober geltenden Wechselkurses in ihre jeweilige Landeswährung umgerechnet.

(2) Im Fall eines Transfers der Interventionserzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten verbucht der Abgangsmitgliedstaat die Erzeugnisse zum Wert Null, während der Bestimmungsmitgliedstaat die

[1] ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1.

▼M6

Erzeugnisse zu dem in Absatz 1 bezeichneten Preis als Einnahme für den Auslagerungsmonat verbucht.

▼M8

Artikel 5a

Für die Verteilung der Nahrungsmittel an Bedürftige und für die Durchführung der Kontrollen werden die Wohltätigkeitsorganisationen, die die Begünstigten unterstützen und vor Ort tätig sind, als Endempfänger angesehen, wenn sie die Verteilung der Nahrungsmittel effektiv vornehmen. Als verteilt gelten Nahrungsmittel, die vor Ort entsprechend dem täglichen oder wöchentlichen Bedarf der Begünstigten in Form von Paketen oder Mahlzeiten ohne einen weiteren Zwischenträger direkt an diese verteilt werden.

▼B

Artikel 6

▼M4

(1) Auf begründeten Antrag, der bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde zu stellen ist, können den mit der Verteilung der Erzeugnisse beauftragten Hilfsorganisationen die Kosten für den innerstaatlichen Transport zwischen den Lagerhallen der Hilfsorganisationen und den Orten der Verteilung an die Begünstigten erstattet werden.

▼B

(3) Auf begründeten Antrag können bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats den betreffenden Organisationen ferner die durch die Lieferungen aufgrund dieser Verordnung entstehenden Verwaltungskosten bis zu einer Höhe von 1 % des nach Artikel 5 Absatz 1 bestimmten Wertes der ihnen bereitgestellten Erzeugnisse erstattet werden.

▼M2

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Kosten werden den Mitgliedstaaten im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet, die für die Ausführung des Jahresprogramms in dem betreffenden Land bereitgestellt wurden.

Die in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Kosten können nicht in natura bezahlt werden.

Artikel 7

▼M4

(1) Sind die im Programm vorgesehenen Erzeugnisse in den Interventionslagern des Mitgliedstaats, in dem sie benötigt werden, nicht vorrätig, so erlaubt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 den Transfer dieses Erzeugnisses aus einem Mitgliedstaat, in dem es vorrätig ist, nach dem Mitgliedstaat, in dem es für die Durchführung des Programms verwendet wird.

Der Mitgliedstaat, für den die Erzeugnisse bestimmt sind, führt eine Ausschreibung durch oder läßt sie durchführen, um die kostengünstigsten Lieferbedingungen festzustellen. Die Kosten des innergemeinschaftlichen Transports sind Gegenstand eines in Landeswährung ausgedrückten Angebots und dürfen nicht mit Sachleistungen bezahlt werden. Artikel 4 Absatz 4 ist auf diese Ausschreibung anzuwenden.

▼M2

(2) ►M4 Die Kosten des innergemeinschaftlichen Transports werden von der Gemeinschaft übernommen und dem Mitgliedstaat erstattet. ◄ Hierzu sind dem Erstattungsantrag alle erforderlichen Belege, insbesondere die Transport- und die Transportstreckenbelege, beizufügen. Die Ausgaben werden zu Lasten des in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) genannten Mittelansatzes verbucht. Sind die Mittel ausgeschöpft, so finanziert die Gemeinschaft jeden zusätzlichen innergemeinschaftlichen Transport nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 4.

▼M2

(3) In der Ausschreibung ist anzugeben, daß sich das Angebot auf den Ankauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder der Nahrungsmittel am Gemeinschaftsmarkt und auf die Übernahme der Erzeugnisse bei der Herkunftsinterventionsstelle ohne Transfer in den antragstellenden Bestimmungsmitgliedstaat beziehen kann. In diesem Fall werden dem Zuschlagsempfänger die Kosten für den innergemeinschaftlichen Transport nicht erstattet.

Der antragstellende Bestimmungsmitgliedstaat unterrichtet den Abgangsmitgliedstaat über die Identität des Zuschlagsempfängers der Lieferung.

(4) Vor der Abnahme der Ware stellt der Zuschlagsempfänger der Lieferung eine Sicherheit in Höhe des an dem für die Übernahme festgesetzten Tag anwendbaren Interventionsankaufspreises zuzüglich 10 %.

Diese Sicherheit wird gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission ([1]) geleistet.

Für die Anwendung von Titel V der vorgenannten Verordnung ist die Hauptpflicht die Durchführung der Lieferung in den Bestimmungsmitgliedstaat.

Der Nachweis über die durchgeführte Lieferung der Erzeugnisse gilt als erbracht, wenn eine von der Bestimmungsinterventionsstelle erteilte Übernahmebescheinigung vorgelegt wird.

(5) Im Fall eines Transfers unterrichtet der Bestimmungsmitgliedstaat den Abgangsmitgliedstaat über die Identität des Zuschlagsempfängers des Transfers.

Die zuständige Behörde vergewissert sich, daß die Ware in angemessener Weise versichert worden ist.

Die von der Abgangsinterventionsstelle erteilte Versandbescheinigung enthält eine der folgenden Angaben:

— Transferencia de productos de intervención — aplicación del apartado 5 del artículo 7 del Reglamento (CEE) nº 3149/92.

— Overførsel af interventionsprodukter — Anvendelse af artikel 7, stk. 5, i forordning (EØF) nr. 3149/92.

— Transfer von Interventionserzeugnissen — Anwendung von Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3149/92.

— Μεταφορά προϊόντων παρεμβάσεως — εφαρμογή του άρθρου 7 παράγραφος 5 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 3149/92.

— Transfer of intervention products — Apllication of Article 7 (5) of Regulation (EEC) No 3149/92.

— Transfert de produits d'intervention — Application de l'article 7 paragraphe 5 du règlement (CEE) nº 3149/92.

— Trasferimento di prodotti di intervento — Applicazione dell'articolo 7, paragrafo 5 del regolamento (CEE) n. 3149/92.

— Overdracht van interventieprodukten — toepassing van artikel 7, lid 5, van Verordening (EEG) nr. 3149/92.

— Transferência de produtos de intervenção — aplicação do nº 5 do artigo 7º do Regulamento (CEE) nº 3149/92.

Die Kosten des innergemeinschaftlichen Transports werden vom Bestimmungsmitgliedstaat der Erzeugnisse nur für tatsächlich eingetroffene Mengen gezahlt.

(6) Etwaige Verluste werden gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 der Kommission ([2]) verbucht.

([1]) ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.
([2]) ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S 43.

▼M6

▼M2

Artikel 8a

Die Zahlung ist bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von vier Monaten nach dem Abschluß der betreffenden Maßnahmen zu beantragen. Werden die Anträge nicht fristgerecht gestellt, wird der jeweilige Betrag, vorbehaltlich höherer Gewalt, um 20 % gekürzt. Anträge, die erst nach mehr als zehn Monaten nach dem Abschluß der betreffenden Maßnahmen gestellt werden, sind unzulässig.

Die zuständigen Behörden nehmen die Zahlung innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Beantragung vor.

▼M8

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass

a) die bereitgestellten Interventionserzeugnisse und gegebenenfalls die finanzielle Beteiligung an der Entnahme der Nahrungsmittel aus dem Gemeinschaftsmarkt dem mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 gesetzten Zweck entsprechen;

b) die nicht in loser Aufmachung an die Empfänger verteilten Erzeugnisse auf der Verpackung die Aufschrift „EG-Hilfe“ tragen;

c) die mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten Wohltätigkeitsorganisationen eine geeignete Buchführung und alle zugehörigen Belege zur Verfügung halten, damit die zuständigen Behörden die notwendigen Kontrollen vornehmen können;

d) die Ausschreibungen den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 entsprechen und dass die Lieferungen gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden; insbesondere legen die Mitgliedstaaten die Sanktionen fest, die anzuwenden sind, wenn die Erzeugnisse nicht innerhalb der Frist gemäß Artikel 3 Absatz 2 entnommen werden.

(2) Die zuständigen Stellen führen die Kontrollen ab der Entnahme der Erzeugnisse aus den Interventionsbeständen in sämtlichen Phasen der Programmdurchführung und insbesondere auf allen Ebenen der Verteilungskette durch. Diese Kontrollen werden während der gesamten Programmdurchführung in sämtlichen Phasen, einschließlich vor Ort, vorgenommen.

Die Kontrollen erstrecken sich je Art der Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b) auf mindestens 5 % der Mengen. Dieser Kontrollsatz gilt für alle Phasen der Programmdurchführung, ausgenommen die Phase der Verteilung an die Bedürftigen, unter Berücksichtigung der Risikokriterien.

Die Kontrollen dienen zur Überprüfung der Ein- und Auslagerung sowie des Transfers der Erzeugnisse zwischen den aufeinander folgenden Akteuren. Sie umfassen auch einen Abgleich zwischen den Buchbeständen und den physischen Beständen der für die Kontrolle ausgewählten Erzeugnisse.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die ordnungsgemäße Durchführung des Programms zu gewährleisten sowie etwaige Unregelmäßigkeiten zu verhüten und zu bestrafen. Zu diesem Zweck können sie insbesondere die Teilnahme der Marktbeteiligten an den Ausschreibungen nach Maßgabe der Art und der Schwere der Verstöße oder Unregelmäßigkeiten aussetzen, die bei der Durchführung einer Lieferung festgestellt wurden.

▼M2

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich spätestens am 31. März einen Bericht darüber, wie das Programm im vorangegangenen Rechnungsjahr in dem betreffenden Land durchgeführt worden

▼M2

ist. Dieser Bericht enthält eine Durchführungsbilanz, aus der folgendes hervorgeht:

— die Mengen der verschiedenen aus Interventionsbeständen entnommenen Erzeugnisse;

— Art, Menge und Wert der an die Empfänger verteilten Nahrungsmittel, wobei zu unterscheiden ist zwischen Erzeugnissen, die in unverändertem Zustand, Erzeugnissen die in Form von Verarbeitungserzeugnissen und Erzeugnissen, die im Wege der Substitution geliefert wurden, wobei auch die Verarbeitungskoeffizienten anzugeben sind;

— die Transport- und Transferkosten;

— die Verwaltungskosten;

— die Zahl der Empfänger in dem betreffenden Rechnungsjahr.

▼M8

Der Bericht verzeichnet ferner die Kontrollmaßnahmen, mit denen sichergestellt wurde, dass die Nahrungsmittel ihrem vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt worden sind und die Endempfänger erreicht haben. In diesem Bericht sind insbesondere Art und Zahl der durchgeführten Kontrollen, deren Ergebnisse sowie die Fälle von Sanktionen gemäß Artikel 9 Absatz 3 auszuweisen. Die späteren Jahresprogramme stützen sich in erster Linie auf diesen Bericht.

Artikel 10a

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission.

▼B

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 wird aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M10

▼M4
